BBF
STEUERBERATER
PartGmbB

JANUAR 2017

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG I RECHTSPRECHUNG I VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

2 Die durch die Finanzbehörden erhobenen Zinsen sind zu hoch
2 Die Steuerersparnis durch haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen
2 Entlassungsentschädigungen sind steuerbegünstigt – aber Achtung hier bestehen zahlreiche Steuerfallen

Hauseigentümer

2 Die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung führt im Regelfall nicht mehr zur Annahme von sofort abzugsfähigen Werbungskosten
3 Ferienhausvermietung und die Anerkennung von Verlusten trotz nachträglichem Ausschluss der Eigennutzung

Kapitalbeteiligungen

3 Haben Sie GmbH-Anteile von Ihren Eltern übernommen und zahlen Sie Ihren Eltern dafür eine monatliche Versorgungsleistung?
3 Möchten Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb Ihrer Familie übertragen, um Verluste zu realisieren?

Gewerbetreibende

4 Die 1 v.H.-Regelung für die private Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen
4 Betriebsveranstaltungen: Wann feiert das Finanzamt mit?
5 Alljährliche „Herrenabende“ als Betriebsausgaben?

Freiberufler

5 Scheinselbständigkeit von Freiberuflern = Sozialversicherungspflicht
5 Teil-Berufsausübungsgemeinschaften – Die Chancen und die Risiken

Umsatzsteuerzahler

6 Die aktuellen Grundsätze zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken
6 Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäude

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Aus der Gesetzgebung

6 Grundfreibetrag und Co, ab 2017
7 Sozialversicherungs-Rechengrößen ab 2017
7 Betriebliche Altersvorsorge 2017
8 Amtliche Sachbezugswerte 2017 stehen fest

Aus der Rechtsprechung

8 Verzugsschadenspauschale bei verspäteter Arbeitslohnzahlung
8 40 €-Pauschale bei verspäteter Lohnzahlung anwendbar?
9 LAG Köln: 40 € Pauschale auch bei Verzug mit Arbeitsentgeltforderung anwendbar
9 Reisekosten: Mitnahmepauschale steuerpflichtiger Arbeitslohn

9 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 01 - 02 2017**

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

ALLE STEUERZAHLER

DIE DURCH DIE FINANZBEHÖRDEN ERHOBENEN ZINSEN SIND ZU HOCH

Bei Steuernachzahlungen erheben die Finanzbehörden zur Zeit immer noch einen Zins in Höhe von 6 v.H. pro Jahr. Im Hinblick auf das nachhaltig gesunkene Zinsniveau wird das Festhalten der Finanzbehörden an diesem Zinssatz verfassungsrechtlich immer bedenklicher.
Mittlerweile sind zwei Musterverfahren bei den Finanzgerichten anhängig, die sich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen. Der Bund der Steuerzahler unterstützt diese Rechtsstreitigkeiten.

DIE STEUERERSPARNIS DURCH HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen mindern nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und die Nebensteuern, sondern sie reduzieren unmittelbar die Steuerbelastung innerhalb von bestimmten Höchstbeträgen.
Aus diesem Grunde waren die Finanzämter diesbezüglich in der Vergangenheit stets sehr zurückhaltend bei der Anwendung dieser Regelungen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch in der Vergangenheit in einer Reihe von Entscheidungen zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden.
Die Finanzbehörde haben sich nun nach langem Zögern dazu durchgerungen, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umzusetzen. Entgegen der bisherigen Handhabung werden somit ab sofort in sämtlichen noch offenen Fallgestaltungen folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- Reinigung und Winterdienst außerhalb des Grundstücks; öffentlich-rechtlich erhobene Straßenreinigungskosten sind aber nicht begünstigt
- Anteilige Lohnkosten für Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze und Kabelnetze
- Prüfung von Anlagen und Einrichtungen im Haus (z.B. Dichtheitsprüfungen, TÜV)
- Kosten für Notrufsysteme - aber nur als Nebenleistung im Rahmen eines betreuten Wohnens. Nicht begünstigt sollen andere Notrufsysteme außerhalb des betreuten Wohnens (z. B. DRK-Notrufservice) sein.
- Kosten der Versorgung und Pflege von Haustieren „vor Ort“ einschließlich des Ausführens der Tiere als Nebenleistung. Kosten für den Tierarzt und Aufwendungen für die Tierpension sind ebenso wie die Kosten für das Ausführen z. B. des Hundes nicht begünstigt.
- Nicht begünstigt sind Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. Straßenausbaukosten). Dies ist strittig; ein Musterverfahren ist vor dem BFH anhängig (Az. des BFH: VI R 18/16).

ENTLASSUNGSENTSCHÄDIGUNGEN SIND STEUERBEGÜNSTIGT – ABER ACHTUNG HIER BESTEHEN ZAHLREICHE STEUERFALLEN

Abfindungen an Arbeitnehmer werden tarifermäßigt besteuert, wenn es sich bei der Zahlung des Arbeitgebers um eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen handelt.
Das setzt jedoch zum einen den Verlust von Einnahmen voraus, mit denen der Arbeitnehmer hätte rechnen können. Zum anderen darf er das schadenstiftende Ereignis – die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – nicht aus eigenem Antrieb herbeigeführt haben.
Zudem müssen zwei weitere Voraussetzungen gegeben sein: Die Abfindung muss auf einer gesonderten vertragliche Regelung beruhen und die Entschädigung muss zusammengeballt in der Regel in einem Jahr zufließen. Außerdem muss die Abfindung dazu führen, dass der Mitarbeiter mehr als bei ungestörter Fortsetzung des Dienstverhältnisses erhält.
Sollten Sie von derartigen Vereinbarungen betroffen sein, dann kontaktieren Sie bitte vor einer Vertragsunterzeichnung dringend Ihren Steuerberater. Eine Prüfung muss im jeweiligen Einzelfall erfolgen.

HAUSEIGENTÜMER

DIE ERNEUERUNG EINER EINBAUKÜCHE IN EINER VERMIETETEN WOHNUNG FÜHRT IM REGELFALL NICHT MEHR ZUR ANNNAHME VON SOFORT ABZUGSFÄHIGEN WERBUNGSKOSTEN

Der Bundesfinanzhof hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu der für Vermieter nicht unbedeutenden Frage geäußert, wie Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung zu behandeln sind.
In der Vergangenheit wurden die Grundelemente einer Küche wie Spüle und Herd als Gebäudeherstellungskos-

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

ten behandelt. Bei einer Erneuerung derartiger Elemente konnten daher dem Grunde nach sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen angenommen werden.
Die restlichen Bestandteile einer Küche konnten ggf. als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt werden, die ebenfalls zu einem Sofortabzug der Aufwendungen geführt haben.
Von dieser rechtlichen Situation ist der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung jedoch nunmehr abgerückt, wobei sich der Bundesfinanzhof zuungunsten des Steuerpflichtigen geäußert. Die Kernaussagen des Bundesfinanzhofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die bisherige Rechtsauffassung zu Einbauküchen ist mittlerweile überholt
- Einbauküchen stellen regelmäßig keine Gebäudebestandteile dar
- Einbauküchen sind nicht in ihre einzelne Bestandteile aufzuteilen, sondern stellen eineinheitliches Wirtschaftsgut dar
- Kosten einer Einbauküche sind daher einheitlich auf ihre Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben

FERIENHAUSVERMIETUNG UND DIE ANERKENNUNG VON VERLUSTEN TROTZ NACHTRÄGLICHEM AUSSCHLUSS DER EIGENNUTZUNG

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen besteht grundsätzlich die Vermutung zur Erzielung von Einkünften – und somit auch eine Anerkennung von Verlusten -, wenn die ortsüblichen Vermietungstage – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (d.h. um mindestens 25 v.H.) unterschritten werden. Es besteht somit dem Grunde nach eine stark vereinfachende und sehr positive Rechtslage für den Steuerpflichtigen.
Problematisch wird die Beurteilung jedoch dann, wenn die Ferienwohnung dem Steuerpflichtigen auch zur Eigennutzung zur Verfügung steht. In diesem Fall kann die vorstehend beschriebene Vereinfachungsregelung keine Anwendung finden. Es muss vielmehr individuell dargestellt werden, ob in der Summe eine positive Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Eine derartige Prognoserechnung wird in der Praxis häufig sehr schwer darstellbar sein.
Umso interessanter ist die Entscheidung des Finanzgerichts Köln. In seiner Entscheidung lässt es das Finanzgericht Köln zu, dass eine ursprünglich vereinbarte Selbstnutzung nachträglich ausgeschlossen wird. Auch in diesem Fall erkennt das Finanzgericht die Verluste der Vermietung an, ohne, dass es einer konkreten Einnahmenüberschussprognose bedarf. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist sehr zu begrüßen und wird in zahlreichen Streitfällen mit den Finanzämtern zu einer befriedigenden Lösung führen.

HABEN SIE DIE GMBH-ANTEILE VON IHREN ELTERN ÜBERNOMMEN UND ZAHLEN SIE IHREN ELTERN DAFÜR EINE MONATLICHE VERSORGUNGSLEISTUNG – DANN LESEN SIE DIESEN ARTIKEL

Eine steuerbegünstigte Vermögensübergabe ist anzunehmen, wenn die Eltern ihren Kindern Betriebsvermögen übertragen und als „Gegenleistung“ hierfür eine monatliche Leistung erhalten, die nicht nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt worden ist. Das Ziel ist somit die Versorgung der übergebenden Generation durch die übernehmende Generation.

In diesem Fall können die Kinder die Zahlungen an die Eltern als Sonderausgaben abziehen und die Eltern müssen die Einnahmen entsprechend versteuern. Aufgrund der regelmäßig sehr unterschiedlichen progressiven Besteuerung ergeben sich hierdurch in der Summe interessante Aspekte. Die Gefahr lauert jedoch bei der Übertragung von GmbH-Anteilen auf die Nachfolgegeneration. Denn in diesem Fall ist es erforderlich, dass die Nachfolgegeneration die Geschäftsführertätigkeit von der übertragenden Generation übernimmt. Ein Verbleib in dieser Position ist somit schädlich. Das Finanzgericht Münster hat nunmehr aktuell entschieden, dass selbst dann eine Schädlichkeit gegeben ist, wenn sich die Tätigkeit der übertragenden Generation auf bloße Repräsentationsaufgaben beschränkt.
Bei konkreten Fallgestaltungen sollten Sie daher unbedingt den Rat Ihres Steuerberaters einholen.

MÖCHTEN SIE EVTL. IHRE ANTEILE AN EINER GMBH ENTGELTLICH INNERHALB IHRER FAMILIE ÜBERTRAGEN, UM VERLUSTE ZU REALISIEREN?

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie Wertverluste aus einer Kapitalbeteiligung innerhalb einer Familie (z.B. bei einer Veräußerung an den Ehegatten) steuernmindernd „nutzbar“ gemacht werden können.

Bei dieser Überlegung stellt sich sehr schnell die Frage, ob die Kapitalbeteiligung innerhalb der Familie für 0 € veräußert werden kann. Hierdurch würde sich dann auf der Ebene des Veräußernden ein Verlust in Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung ergeben. Dieser Verlust könnte dann im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung z.B. mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden.

Fraglich war nun in einem Streitfall beim Bundesfinanzhof, unter welchen Voraussetzungen eine Veräußerung für 0 € unter Angehörigen ertragsteuerlich anerkannt werden kann.

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Berücksichtigung des Veräußerungsverlustes abgelehnt. Sie waren der Auffassung, dass die Beteiligten subjektiv nicht von der Wertlosigkeit der Anteile ausgehen durften und die objektive Wertlosigkeit unbedeutend sei.
Der Bundesfinanzhof ist dieser Rechtsauffassung deutlich entgegengetreten. Nach seiner Auffassung kommt es entscheidend darauf an, ob die Anteile objektiv wertlos gewesen sind.
Aus diesem Grunde hat der Bundesfinanzhof den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen und das Finanzgericht darum gebeten, ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen.
Für die Praxis bedeutet die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass Veräußerungsvorgänge innerhalb der Familie dem Grunde nach mit voller ertragsteuerlicher Wirkung berücksichtigt werden müssen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Wertfindung auf der Grundlage eines Wertgutachtens erfolgen muss. Willkürliche oder aus der „Luft gegriffene Kaufpreise“ führen somit nicht zum gewünschten Ergebnis.

GEWERBETREIBENDE

DIE 1 V.H.-REGELUNG FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN FAHRZEUGEN

Für die private PKW-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen wird nach der gesetzlichen Regelung ein monatlicher Betrag von 1 v.H. des Bruttolistenpreises des jeweiligen Fahrzeugs als gewinnerhöhende Nutzungsentnahme erfasst. Hierdurch wird im Regelfall ein erheblicher Teil der angesetzten Betriebsausgaben im Ergebnis korrigiert. Die Alternative der Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs lässt sich in der Praxis regelmäßig nicht realisieren.
Fraglich ist, was unter dem Begriff des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zu verstehen ist. Nach Auffassung der Finanzbehörden und der überwiegenden Auffassung der Literatur ist hierunter der Listenpreis zu verstehen, den der Fahrzeughersteller für den konkreten Autotypen herausgibt. Individuelle Rabatte, Abschläge etc. bleiben daher unberücksichtigt.
Hiervon abweichend hat nun das Finanzgericht Düsseldorf einen anderen Weg gewählt, wenn der Autohersteller für bestimmte Berufsgruppen einen abweichenden Bruttolistenpreis definiert. Im konkreten Streitfall hatte die Daimler-Benz AG Fahrzeuge an einen Taxi- und Mietwagenunternehmer aufgrund einer besonderen Brutto-Preisliste zu einem unter dem allgemeinen Brutto-Listenpreis liegenden Betrag veräußert.
Das Finanzgericht Düsseldorf ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem Brutto-Listenpreis für Taxi- und Mietwagenunternehmer nicht um die Gewährung eines individuellen Rabatts, sondern um einen besonderen Bruttolistenpreis handelt, der bei Besteuerung im Rahmen der 1 v.H.-Regelung zu berücksichtigen sei.
Derartige abweichende Bruttolistenpreise geben Autohersteller auch für andere Berufsgruppen oder auch bei Flottentarifen heraus. Auf derartige Fallgestaltungen müsste die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf ebenso anzuwenden sein.

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: WANN FEIERT DAS FINANZAMT MIT?

Bei der Durchführung von Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeiern) entstehen aufgrund der seit 2015 geänderten Rechtslage neue Abgrenzungsfragen.
Die Zweifelsfragen entstehen in der Praxis jedoch nur dann, wenn die Kosten für einen Arbeitnehmer (eventuell unter Hinzurechnung der Kosten für die Begleitperson/en) im Rahmen einer Betriebsveranstaltung nahe der 110-EURO-Grenze liegen. In diesem Fall sollten Sie im Vorfeld Ihren Steuerberater kontaktieren, nur auf diesem Wege lassen sich gezielt das Entstehen von Lohnsteuer und der Verlust des Vorsteuerabzugs verhindern.
Das Bundesfinanzministerium hat mit seinem Schreiben vom 7.12.2016 gegenüber den Spitzenverbänden der Wirtschaft insbesondere auf 3 Punkte aufmerksam gemacht:

- Bei der Ermittlung der Kosten je Teilnehmer ist von den anwesenden Mitarbeitern auszugehen und nicht von den eingeladenen Mitarbeitern. Das Finanzamt wird bei einer Lohnsteueraußenprüfung eine Teilnehmerliste sehen wollen.
- Geschenke an Arbeitnehmer im Wert von bis zu 60 EURO (brutto) können in die Ermittlung der Gesamtkosten einbezogen werden. Bei Geschenken über 60 EURO muss eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob sie aus Anlass der Betriebsveranstaltung ausgegeben wurde. Gestaltungen werden damit von der Finanzverwaltung behindert.
- Führt der Arbeitgeber für die Geschenke anlässlich der Weihnachtsfeier die Pauschalsteuer nach § 37b EStG ab, sind die Kosten nicht in die Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen.

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

ALLJÄHRLICHE „HERRENABENDE“ ALS BETRIEBSAUSGABEN?

Eine Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft hatte im Garten des Wohnungsgrundstücks eines Partners alljährlich „Herrenabende“ veranstaltet, auf denen bis zu 358 Gäste begrüßt, unterhalten und bewirtet wurden. Der jährliche Aufwand betrug rund 20.000 €.
Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht haben den Aufwand den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben zugeordnet. Die Durchführung sei in derselben Kategorie einzuordnen wie Aufwendungen für andere Veranstaltungen, die der Gesetzgeber ausdrücklich vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen habe, z.B. Gästehäuser, Jagd, Fischerei oder Bootsfahrten.

Der Bundesfinanzhof ist dieser pauschalen Beurteilung der Vorinstanz nicht gefolgt und hat die Streitsache daher an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht muss nun überprüfen, „ob den Gästen ein besonders qualitatives Ambiente oder ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten wurde“. Welche Maßstäbe konkret anzulegen sind, hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung jedoch nicht deutlich gemacht.
Im Zweifel wird man jedoch davon ausgehen können, dass eine Feier im privaten Anwesen eines Sozietätspartners mit Aufwendungen von rund 20.000 € für mehr als 350 Gäste den Rahmen einer Geschäftsveranstaltung nicht sprengt.

FREIBERUFLER

SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT VON FREIBERUFLERN = SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Die vertragsärztliche Einordnung der Tätigkeiten einer Ärztin in einer Gemeinschaftspraxis ist ggf. für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung völlig unbedeutend.
Das LSG Baden-Württemberg hat zu einer in der Praxis häufig anzutreffenden Fallgestaltung in der Übergangsphase von dem bisherigen Praxisinhaber auf einen Praxisnachfolger Stellung bezogen.
Im Urteilsfall hatte eine Zahnärztin in einer Gemeinschaftspraxis 70 v.H. ihrer Einnahmen abgeführt und keine Risiko getragen. Die gesamte Praxiseinrichtung gehörte dem Seniorpartner, der die Praxiseinrichtung der Gemeinschaftspraxis zur Verfügung stellt hatte. Zudem hatte der Seniorpartner die gesamten Praxisausgaben getragen. Die Juniorpartnerin trug keine Risiken und hatte nur beschränkte Geschäftsführungsbefugnisse.
Das LSG ist bei diesem Sachverhalt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Zahnärztin abhängig beschäftigt ist und somit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Beim Abschluss von derartigen Verträgen sollten Sie dringend Ihre Steuerberater konsultieren, da in derartigen Fallgestaltungen neben den sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen auch noch ertragsteuerliche Probleme entstehen können.

TEIL-BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN – DIE CHANCEN – DIE RISIKEN

In der Vergangenheit mussten ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften immer das gesamte ärztliche Leistungsspektrum erfassen. Heute können Ärzte und Ärztinnen Berufsausübungsgemeinschaften auch auf einzelne Leistungen beschränken. Das bedeutet, dass Ärzte und Ärztinnen, die an ihrer Einzelpraxis festhalten möchten, für die Erbringung einzelner Leistungen Kooperationen eingehen können. In diesen Fällen kommt der Behandlungsvertrag mit einer Teilgemeinschaftspraxis zustande. Innerhalb dieser Teilgemeinschaftspraxis ist es zulässig, dass die Leistungserbringung zwischen den Beteiligten ausgegliedert wird. Allerdings muss es sich auch hier – wie bei allen Gemeinschaftspraxen – um eine dauerhafte Kooperation mit gemeinsamem Patientenstamm handeln.

Die Begründung einer Teil-Gemeinschaftspraxis ist ggf. eine interessante Gestaltungsvariante zur Erweiterung des Leistungsspektrum einer ärztlichen Praxis. Das Führen einer Teil-Gemeinschaftspraxis birgt jedoch nicht unerhebliche steuerliche Risiken. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren Steuerberater im Rahmen der Gründung einer derartigen Teil-Gemeinschaftspraxis unmittelbar einbinden, damit diese Risiken bereits in diesem Stadium ausgeschlossen werden können.

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

UMSATZSTEUERZAHLER

DIE AKTUELLEN GRUNDSÄTZE ZUR VORSTEUERAUFTEILUNG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die in den Baukosten enthaltene Vorsteuer nur anteilig abziehbar. Während früher zunächst eine Zuordnung zu den unterschiedlichen Nutzflächen erfolgte und ausschließlich der restliche Aufwand aufgeteilt wurde, hat der BFH nun eine Änderung der Rechtsprechung vollzogen.
Nach der nun aktuellen Rechtslage kann eine Zuordnung von Vorsteuerbeträgen bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes – im Gegensatz zu den laufenden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes – nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmten Teile des Gebäudes eingehen. Vielmehr kommt es insoweit auf die prozentualen Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs – dem der EuGH nun auch folgt – ermöglicht der „objektbezogene Flächenschlüssel" bei der Herstellung eines Gebäudes regelmäßig eine sachgerechte und „präzisere" Berechnung des Vorsteuerabzugs, als ein „gesamtumsatzbezogener" oder „objektbezogener" Umsatzschlüssel. Sämtliche Streitigkeiten mit Finanzbehörden, die auf eine umsatzbezogene Aufteilung des Vorsteuerabzugs gerichtet waren, können daher nunmehr erledigt werden.
Für künftige Investitionen stehen nunmehr die unterschiedlichen Regeln für den Vorsteuerabzug für Herstellungskosten bzw. Erhaltungsaufwendungen fest.

DIE GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN BEI EINEM UMSATZSTEUERPFLICHTIG VERMIETETEN GRUNDSTÜCK

Im Streitfall wurde ein Geschäftshaus mit 3 Einheiten veräußert, das durch den Veräußerer umsatzsteuerpflichtig verpachtet worden ist. Der Erwerber verpachtete nur noch 2 Einheiten. Eine Einheit nutzt der Erwerber nach dem Erwerber für eigene unternehmerische Zwecke.
Fraglich war, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Soweit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, wird der Berichtigungszeitraum für den Vorsteuerabzug nicht unterbrochen. Insoweit würde sich somit keine Vorsteuerkorrektur – mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Vorsteuerabzugsbeträgen – ergeben.
Wird die Geschäftsveräußerung im Ganzen jedoch im Hinblick auf die jetzt eigenunternehmerische Nutzung verneint, liegt aufgrund der Steuerfreiheit ein Berichtigungsgrund vor. In der Vergangenheit hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Veräußerung vermieteter Immobilien insgesamt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt, wenn der Erwerber beabsichtigt, in die bestehenden Mietverträge einzutreten und leerstehende Räume zu vermieten.
Hiervon ist der XI. Senat des BFH nun abgerückt. Der XI. Senat des BFH fordert nunmehr eine komplette und tatsächliche Fortführung des Unternehmens durch den Erwerber. Setzt der Erwerber das Unternehmen nicht komplett fort, so liegt insoweit keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Insoweit ergibt sich nunmehr aufgrund der geänderten Rechtslage eine Verpflichtung zur Vorsteuerkorrektur, verbunden mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Vorsteuerabzugsbeträgen.

ARBEITGEBER/ARBEITNEHMERFRAGEN

AUS DER GESETZGEBUNG

1. Grundfreibetrag & Co wurden ab 2017 erhöht

Der Gesetzgeber hat die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zum 1.1.2017 vorgenommen. Auch die sog. „kalte Progression" wird abgemildert. In den Lohnabrechnungen ab Januar 2017 wird dies automatisch berücksichtigt.

Übersicht	2016 in EUR	ab 2017 in EUR	ab 2018 in EUR
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	8.652	8.820	9.000
Kinderfreibetrag	4.608	4.716	4.788
Kindergeld			
1. und 2. Kind	190	192	194
3. Kind	196	198	200
4. Kind und weitere	221	223	225
Kinderzuschlag	max. 160	max. 170	max. 170

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

2. Sozialversicherungs-Rechengrößen 2017

Für 2017 gelten neue Rechengrößen in der Sozialversicherung:

Übersicht	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.350 €	76.200 €	5.700 €	68.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.850 €	94.200 €	7.000 €	84.000 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.350 €	76.200 €	5.700 €	68.400 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.800 €	57.600 €	4.800 €	57.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.975 €*	35.700 €*	2.660 €	31.920 €

vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung 37.103 €
** In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.*

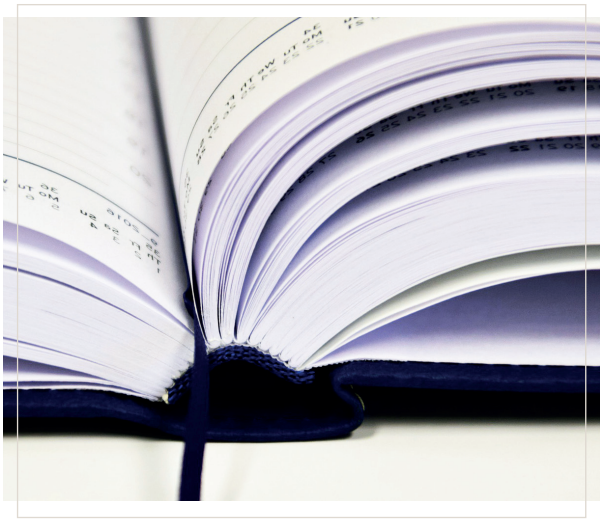

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, haben einen Anspruch auf einen steuerfreien Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Arbeitgeber.

Beitragszuschuss des Arbeitgebers (Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld)	2016	2017
In der Krankenversicherung (alle Bundesländer) monatlich	309,34 €	317,55 €
In der Pflegeversicherung (außer Sachsen) monatlich	49,79 €	55,46 €
In der Pflegeversicherung (nur Sachsen) monatlich	28,60 €	33,71 €

3. Betriebliche Altersvorsorge 2017

Für die Abrechnungspraxis ist bedeutsam, dass sich durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung wirkt eine steuerliche Folgewirkung ergibt. Der Arbeitgeber kann Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen externen Versorgungsträger (z. B. Pensionsfonds oder Pensionskasse) zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei ansparen, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. Steuerrechtlich wird bundeseinheitlich die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) herangezogen, vgl. BMF-Schreiben v. 24.07.2013, BStBl I 2013, 1022, Tz. 307; siehe auch BMF-Schreiben v. 13.03.2014, BStBl I 2014, 554.
Durch den Bezug auf die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) wirkt sich dessen Erhöhung unmittelbar auf die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG aus. Diese beträgt im Kalenderjahr 2017:

4 % von 76.200 € (6.350 € x 12 Monate)
=

jährlich 3.048 € (2016: 2.976 €)	**monatlich 254 € (2016: 248 €)**

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2018 sollen sich Veränderungen bei der Abrechnung der betrieblichen Altersvorsorge ergeben. Das Bundeskabinett hat am 21.12.2016 einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgelegt. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist im Frühjahr 2017 zu rechnen. Die gravierenden gesetzlichen Neuregelungen werden ab 2018 zur Anwendung kommen. Hierdurch soll die betriebliche Altersversorgung gestärkt und Versorgungslücken verhindert werden.

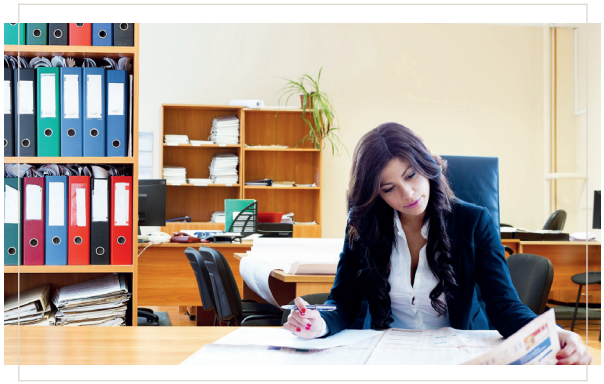

4. Amtliche Sachbezugswerte 2017 stehen fest

Für Sachbezüge, die seit 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV BGBl I 2006, 3385, BStBl I 2006, 782) erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend, vgl BFH-Urteil v. 23.08.2007, BStBl II 2007, 948, anzusetzen und damit steuerlich bindend.
Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte fürUnterkunft und Verpflegung festgelegt. Zum 1. Januar 2017 ergeben sich Anpassungen der amtlichen Sachbezugswerte.
Danach gelten für alle Bundesländer folgende amtliche Sachbezugswerte:

Amtliche Sachbezugswerte	2016	2017
Für freie Verpflegung – monatlich	241,00 €	236,00 €
Für freie Unterkunft - monatlich	223,00 €	223,00 €
Gesamtsachbezugswert	464,00 €	459,00 €

Abgeleitet aus den monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten, vgl. BMF-Schreiben v. 08.12.2016, BStBl I 2016, 1437):

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert 2017/2016	Kalendertäglicher Wert 2017/2016
Frühstück	51 € (2016: 50 €)	1,70 € (2016: 1,67 €)
Mittag- bzw. Abendessen (jeweils)	95 € (2016: 93 €)	3,17 € (2016: 3,10 €)

AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Verzugsschadenspauschale bei verspäteter Arbeitslohnzahlung

Ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, muss dem Arbeitnehmer eine Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 € zahlen. Dies hat das LAG Köln mit Urteil vom 22. November 2016 entschieden. Danach sei die Regelung auch auf Arbeitsentgeltforderungen anwendbar. Das LAG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage zugelassen.

40 €-Pauschale bei verspäteter Lohnzahlung anwendbar?

Nach dem im Jahr 2014 neu eingefügten § 288 Abs. 5 BGB hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens auch Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €. Diese Pauschale ist auf den Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
Da es im Arbeitsrecht – anders als im allgemeinen Zivilrecht - keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt, ist bislang umstritten gewesen, ob die gesetzliche Neuregelung im Arbeitsrecht Anwendung finden kann oder ob im Hinblick auf das Fehlen eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40 €-Pauschale wegfällt.

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.

LAG Köln: 40 €-Pauschale auch bei Verzug mit Arbeitsentgeltforderungen anwendbar

Das LAG Köln hat anders als die Vorinstanz die Anwendbarkeit der 40-€-Pauschale auf Arbeitsentgeltforderungen bejaht. Eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht bestehe nicht. Bei der 40 €-Pauschale handele es sich um eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins, der auch auf Arbeitsentgeltansprüche zu zahlen sei. Auch der Zweck der gesetzlichen Neuregelung, den Druck auf den Schuldner, Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen, zu erhöhen, spreche für eine Anwendbarkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Lohn unpünktlich oder unvollständig erhielten.

Praxishinweis

Derzeit existiert keine Aussage der Finanzverwaltung zur Frage, ob die Zahlung einer Verzugspauschale von 40 € an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führt. M. E. liegt begrifflich kein Arbeitslohn vor. Schadensersatzleistungen an Arbeitnehmer gehören nicht zum Arbeitslohn, soweit der Arbeitgeber zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist oder einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers erfüllt. Hiervon ist bei Zahlung der Verzugspauschale von 40 € auszugehen.

2. Reisekosten: Mitnahmepauschale steuerpflichtiger Arbeitslohn

Durch die ab 1. Januar 2014 zur Anwendung kommende Reform des steuerlichen Reisekostenrechts sind zahlreiche Veränderungen eingetreten. Neu ist seit 2014 u. a., dass gesetzlich geregelt ist, Fahrtkosten während einer Auswärtstätigkeit mit den pauschalen Kilometersätzen nach dem Bundesreisekostengesetz ansetzten bzw. steuerfrei erstatten zu können.

Bei Benutzung eines:	Je Fahrtkilometer:
Kraftfahrzeugs (insbesondere PKW)	0,30 €
andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

In den bis 2013 geltenden Verwaltungsbestimmungen war eine Regelung zur Zahlung einer sog. Mitnahmepauschale von 0,02 € je Person und Kilometer enthalten. Diese Mitnahmepauschale existiert seit 2014 nicht mehr. Sofern der Arbeitgeber weiterhin eine Mitnahmepauschale erstattet, handelt es sich insoweit um steuerpflichtigen Arbeitslohn.
Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 08. November 2016, 3 K 2578/14 diese Rechtsauslegung bestätigt. Außerdem hat das FG Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass nicht nur bei privaten sondern auch bei öffentlichen Arbeitgebern die steuerfreie Erstattung von Mitnahmepauschalen ausscheidet.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung wurde eine NZB eingelegt, Az. des BFH: VI B 90/16

FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 01 UND 02-2017

Steuertermin Umsatzsteuer bei Monatszahlern: **10.01.2017** und **10.02.2017**

Steuertermin Lohnsteuer bei Monatszahlern: **10.01.2017** und **10.02.2017**

Steuertermin Gewerbesteuer: **15.02.2017**

Steuertermin Einkommenssteuer: **10.03.2017**

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat Januar 2017 somit am **27.01.2017** und für den Beitragsmonat Februar 2017 somit am **24.02.2017.**

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

©Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung vervielfältigt werden.